

Fertigkeiten und Kenntnisse laut zeitlicher Gliederung der Berufsausbildung
Abschnitt 1

Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
---	------------------------------------	------------

**Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 1)**

a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
---	--	--

**Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 2)**

a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
--	--	--

Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben		

**Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 3)**

a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen der Brandbekämpfung ergreifen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
--	---	--

**Umweltschutz
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 4)**

Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
---	---	--

Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		

Abschnitt 2
1. bis 3. Ausbildungshalbjahr:

Zeitraumen 1:
Darstellung von Bauteilen und Baugruppen

Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
--	--	-------------------

Erstellen und Anwenden technischer Dokumente
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)

<ul style="list-style-type: none"> a) Normvorgaben zur Erstellung technischer Zeichnungen berücksichtigen b) geometrische Beziehungen unterscheiden c) Einzelteile und Baugruppen in Ansichten und Schnitten normgerecht darstellen d) Regeln der Maßeintragung anwenden e) Werkstücke räumlich darstellen f) Freihandskizzen anfertigen und bemaßen 	3 bis 5	
--	---------	--

Rechnergestützt Konstruieren
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)

<ul style="list-style-type: none"> a) Datensätze für Einzelteile und Baugruppen nach technischen Vorgaben und eigenen Entwürfen erstellen b) Strukturierungsmethoden anwenden c) Zeichnungen ableiten oder erstellen d) Symbole auswählen und verwenden 	3 bis 5	
---	---------	--

Ausführen von Berechnungen
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5)

Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
a) Längen und Winkel sowie Flächen, Volumen und Massen berechnen	3 bis 5	

**Erstellen technischer Unterlagen
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3)**

a) Teil-, Gruppen-, Gesamt- und Fertigungszeichnungen unter Anwendung der technischen Norm- und Regelwerke erstellen c) Bauteile und Baugruppen fertigungs-, montage- und funktionsgerecht bemaßen	3 bis 5	
---	---------	--

**Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 5)**

a) betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme zur Übertragung von Daten, Bildern und Sprache anwenden d) Daten pflegen und sichern e) Vorschriften zur Datensicherheit beachten	3 bis 5	
---	---------	--

**Arbeitsplanung und -organisation
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 6)**

b) auftragsbezogene Informationen und Daten beschaffen, bewerten und nutzen	3 bis 5	
---	---------	--

**Zeitraumen 2:
Fertigungs- und Montagetechnik**

Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
---	------------------------------------	------------

**Erstellen und Anwenden technischer Dokumente
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)**

i) Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Handbücher und Bedienungshinweise verwenden	6 bis 8	
--	---------	--

**Unterscheiden von Werkstoffen
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)**

a) Informationen über Werkstoffe hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Bearbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten einholen	6 bis 8	
b) Werkstoffe und Halbzeuge hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit unterscheiden		
c) Werkstoffnormung berücksichtigen		

**Unterscheiden von Fertigungsverfahren und Montagetechniken
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4)**

a) branchentypische Fertigungs- und Fügeverfahren unterscheiden	6 bis 8	
b) Montagetechniken unterscheiden		

**Beurteilen von Werkstoffen und Korrosionsschutzverfahren
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)**

a) Werkstoffeigenschaften anwendungsbezogen beurteilen	6 bis 8	
--	---------	--

Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
---	------------------------------------	------------

**Erstellen technischer Unterlagen
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3)**

d) Halbzeuge, Normteile, Bauteile und Baugruppen nach Vorgaben, technischen Unterlagen und Leistungsdaten auswählen e) Aufmaße erstellen	6 bis 8	
---	---------	--

**Arbeitsplanung und -organisation
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 6)**

d) rechtliche, betriebliche und technische Vorschriften beachten	6 bis 8	
--	---------	--

**Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 7)**

a) Ziele und Aufgaben qualitätssichernder Maßnahmen beachten	6 bis 8	
--	---------	--

**Zeitraumen 3:
Technische Dokumente erstellen**

Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
--	--	-------------------

**Erstellen und Anwenden technischer Dokumente
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)**

<ul style="list-style-type: none"> g) technische Begleitunterlagen, insbesondere Stücklisten, erstellen und pflegen h) technische Dokumentations- und Präsentationsunterlagen erstellen i) Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Handbücher und Bedienungshinweise verwenden 	6 bis 8	
---	---------	--

**Rechnergestützt Konstruieren
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)**

<ul style="list-style-type: none"> c) Zeichnungen ableiten oder erstellen d) Symbole auswählen und verwenden e) Kauf- und Normteile aus Bibliotheken und Katalogen auswählen und verwenden 	6 bis 8	
---	---------	--

**Unterscheiden von Werkstoffen
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)**

<ul style="list-style-type: none"> b) Werkstoffe und Halbzeuge hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit unterscheiden c) Werkstoffnormung berücksichtigen 	6 bis 8	
---	---------	--

Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
---	------------------------------------	------------

**Ausführen von Berechnungen
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5)**

b) Längen- und Volumenausdehnung berechnen	6 bis 8	
--	---------	--

**Beurteilen von Werkstoffen und Korrosionsschutzverfahren
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)**

b) Werkstoffe nach Verwendungszweck auswählen c) Korrosionsschutzverfahren unterscheiden und beurteilen	6 bis 8	
--	---------	--

**Beurteilen von Montage- und Fügeverfahren
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2)**

a) Verbindungstechnik für lösbare und nicht lösbare Verbindungen beurteilen und auswählen b) örtliche Gegebenheiten für Einzel- und Baugruppenmontage berücksichtigen	6 bis 8	
--	---------	--

**Erstellen technischer Unterlagen
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3)**

a) Teil-, Gruppen-, Gesamt- und Fertigungszeichnungen unter Anwendung der technischen Norm- und Regelwerke erstellen b) technische Unterlagen angrenzender Bereiche lesen, Schnittstellen identifizieren sowie angrenzende Bereiche darstellen f) technische Unterlagen, insbesondere Tabellen, handhaben und erstellen	6 bis 8	
---	---------	--

Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
---	------------------------------------	------------

**Anfertigen von Skizzen
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4)**

a) Teil- und Detailskizzen nach örtlichen Gegebenheiten und Vorlagen anfertigen b) Bauteile und Baugruppen in ihrer räumlichen Anordnung zueinander skizzieren	6 bis 8	
---	---------	--

**Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 5)**

b) Standardsoftware, insbesondere zur Tabellenkalkulation, Textverarbeitung und Präsentation, einsetzen	6 bis 8	
---	---------	--

**Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 7)**

d) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen	6 bis 8	
---	---------	--

4. bis 7. Ausbildungshalbjahr:
Fachrichtung Stahl- und Metallbautechnik
**Zeitraumen 7:
Fachspezifische Konstruktion**

Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
---	------------------------------------	------------

**Beurteilen von Werkstoffen und Korrosionsschutzverfahren
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)**

b) Werkstoffe nach Verwendungszweck auswählen	12 bis 16	
---	-----------	--

**Beurteilen von Montage- und Fügeverfahren
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2)**

a) Verbindungstechnik für lösbare und nicht lösbare Verbindungen beurteilen und auswählen	12 bis 16	
---	-----------	--

**Erstellen technischer Unterlagen
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3)**

g) sicherheitstechnische Bestimmungen, insbesondere des Brandschutzes, beachten	12 bis 16	
---	-----------	--

**Erstellen technischer Unterlagen der
Stahl- und Metallbautechnik
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 1)**

a) Teil-, Gruppen-, Gesamt- und Übersichtszeichnungen unter Anwendung von Sinnbildern sowie der Norm- und Regelwerke für Werkstatt und Baustelle erstellen	12 bis 16	
--	-----------	--

Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
b) Zusatzangaben auswählen und eintragen c) Toleranzen eigener und angrenzender Bauelemente berücksichtigen e) Pläne unter Anwendung der einschlägigen Normen und Richtlinien nach Vorlagen, Entwürfen und Anweisungen, insbesondere Verankerungs-, Schweißfolge-, Schachtel-, Montagefolge- und Versandpläne sowie Verlegepläne für Bauelemente, anfertigen f) Baustellen-Messpunkte, Raster, Koordinaten und Höhenpunkte festlegen, übertragen und berücksichtigen g) Bauteile und Knotenpunkte perspektivisch darstellen		

**Entwerfen und Konstruieren
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 2)**

a) konstruktive Änderungen nach Anweisungen vornehmen b) Detailpunkte, insbesondere Naturgrößen, konstruieren d) Eigenheiten der Korrosionsschutzverfahren konstruktiv berücksichtigen h) Lehrsätze der Mechanik anwenden	12 bis 16	
--	-----------	--

**Berücksichtigen von bauphysikalischen Anforderungen
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 3)**

c) Witterungs- und Umgebungseinflüsse konstruktiv berücksichtigen	12 bis 16	
---	-----------	--

Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
---	------------------------------------	------------

**Durchführen von Berechnungen
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 4)**

<ul style="list-style-type: none"> a) Grundgesetze der Mechanik, insbesondere Geschwindigkeit und Beschleunigung, Kräfte und Kräftezerlegung sowie Drehmoment und Reibung, anwenden b) Grundgesetze der Festigkeitsberechnung, insbesondere zu Flächenpressung, Zug-, Druck- und Scherbeanspruchung, anwenden c) Verbindungselemente und Verbindungen auswählen e) Längen- und Flächenberechnungen durchführen, insbesondere Bauteilabmaße und Systemmaße bestimmen 	12 bis 16	
---	-----------	--

**Zeitraumen 8:
Projektbezogene Konstruktion**

Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
---	------------------------------------	------------

**Erstellen technischer Unterlagen der
Stahl- und Metallbautechnik
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 1)**

d) Angebotszeichnungen anfertigen	8 bis 12	
-----------------------------------	----------	--

**Entwerfen und Konstruieren
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 2)**

c) Anschlüsse zu angrenzenden Bauteilen konstruktiv festlegen und auswählen	8 bis 12	
e) Bauordnungen beachten		
f) bauaufsichtliche Zulassungen beachten		
g) Verdingungsordnung für Bauleistungen beachten		

**Berücksichtigen von bauphysikalischen Anforderungen
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 3)**

a) Wärme- und Schallschutzanforderungen konstruktiv berücksichtigen	8 bis 12	
b) Brandschutzanforderungen konstruktiv berücksichtigen		
d) einschlägige Normen und Vorschriften berücksichtigen		

Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
---	------------------------------------	------------

**Durchführen von Berechnungen
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 4)**

d) Hauptnutzungszeiten berechnen f) statische Berechnungen durchführen, insbesondere Linien- und Flächenschwerpunkte, Auflagerkräfte sowie Biege- und Flächenmomente bestimmen	8 bis 12	
---	----------	--

**Auswählen von Fertigungs-, Montage- und Fügeverfahren
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 5)**

a) Trennverfahren unter Berücksichtigung von Werkstoff, geometrischen Gegebenheiten und Oberflächenbeschaffenheit beurteilen und auswählen b) Umformverfahren unter Berücksichtigung von Werkstoff, geometrischen Gegebenheiten, Oberflächenbeschaffenheit und Hilfsstoff beurteilen und auswählen c) Schraub- und Schweißverbindungen beurteilen und auswählen d) Regeln der Verbundkonstruktion beachten	8 bis 12	
---	----------	--

**Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 5)**

c) Informationen, insbesondere auch englischsprachige, beschaffen, bewerten und nutzen	8 bis 12	
--	----------	--

Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
---	------------------------------------	------------

**Arbeitsplanung und -organisation
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 6)**

<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsaufträge und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen c) Arbeitsschritte und -abläufe nach funktionalen, organisatorischen, fertigungstechnischen und wirtschaftlichen Kriterien festlegen und sicherstellen e) Arbeitsauftrag planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen f) Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleichen g) Arbeitsergebnisse zusammenführen, erbrachte Leistungen kontrollieren und anhand der Vorgaben bewerten sowie dokumentieren h) Aufgaben im Team planen und bearbeiten; Teamergebnisse abstimmen, auswerten und präsentieren 	8 bis 12	
--	----------	--

**Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 7)**

<ul style="list-style-type: none"> b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, insbesondere Zwischen- und Endergebnisse prüfen und beurteilen c) Fehler und Qualitätsmängel sowie deren Ursachen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen und dokumentieren d) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen 		
--	--	--

Teil des Ausbildungsberufsbildes zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Monaten	vermittelt
---	------------------------------------	------------

**Kundenorientierung
(§ 14 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 8)**

<ul style="list-style-type: none"> a) kundenspezifische Anforderungen und Informationen entgegennehmen, im Betrieb weiterleiten und berücksichtigen b) Kunden unter Beachtung von betrieblichen Kommunikationsregeln informieren und beraten sowie Kundenanforderungen beachten c) mit Kunden in englischer Sprache kommunizieren d) kulturelle Identitäten berücksichtigen 		
---	--	--